

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 4

Rubrik: Hinweis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

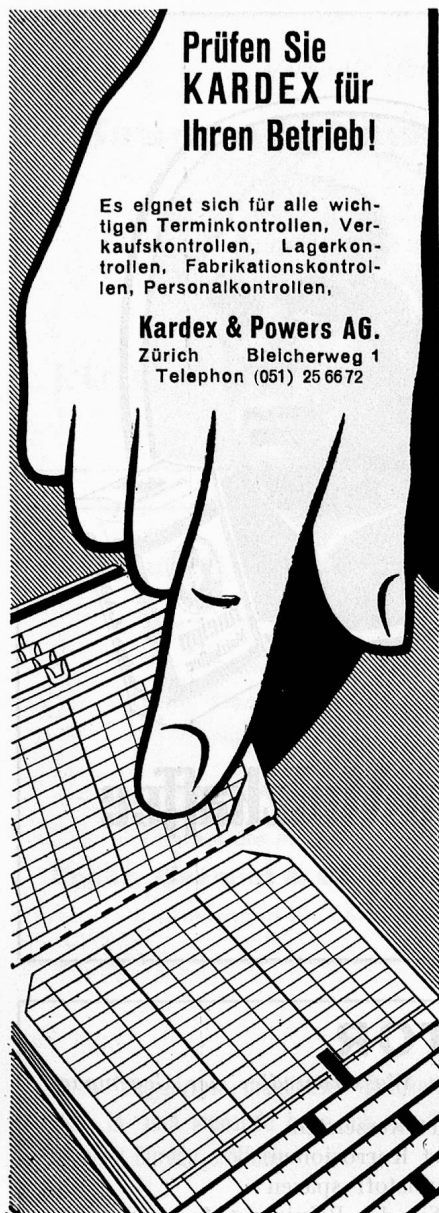
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Prüfen Sie KARDEX für Ihren Betrieb!

Es eignet sich für alle wichtigen Terminkontrollen, Verkaufskontrollen, Lagerkontrollen, Fabrikationskontrollen, Personalkontrollen,

Kardex & Powers AG.
Zürich Bleicherweg 1
Telephon (051) 25 66 72

H. Wyniger & Co. Bern

Merccerie . Bonneterie . Kurzwaren
Garne en gros

Telephon (031) 246 98 . Marktgasse 54

Die gute Bezugsquelle für Anstalten, Heime, Spitäler etc.

Telephonische und schriftliche Aufträge
werden prompt ausgeführt

Verfügung Nr. 196

des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln.

Vereinfachung des Rationierungssystems für Brot.
(Vom 20. März 1948.)

Das Eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt verfügt:

Art. 1. Die Verfügung Nr. 66 des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes, vom 12. Oktober 1942, über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Brotrationierung) wird mit Wirkung ab 1. April 1948 aufgehoben. Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

Art. 2. Das zur menschlichen Ernährung bestimmte Mehl aus Weizen («Weissmehl, Griess, Halbweissmehl, Ruchmehl, Spezialmehl usw.») bleibt rationiert.

Die Sektion für Getreideversorgung erlässt die notwendigen Vorschriften über Abgabe und Bezug von Mehl.

Verfügung Nr. 51

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Aufhebung der Teigwarenrationierung).
(Vom 20. März 1948.)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verfügt:

Einziger Artikel. Mit Wirkung ab 1. April 1948 ist die Verfügung Nr. 8 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, vom 9. Oktober 1940, über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung) auf Teigwaren nicht mehr anwendbar. Nach den bisherigen Bestimmungen werden noch die während ihrer Anwendbarkeit eingetretenen Tatsachen beurteilt.

HINWEIS

Die Vorblütenspritzung der Kernobstbäume. Erfolgreiche Schorfbekämpfung ist ein entscheidender Qualitätsfaktor, die beste Stütze des Obsthandels im Konkurrenzkampf. Es gilt vor allem den Primärfektionen, dem Frühschorf, vorzubeugen. Der Erfolg der ersten Bespritzungen um die Blütezeit, in der kritischen Periode (April—Juni) bestimmt den Enderfolg der ganzen Schorfbekämpfung. Die Vorblütenspritzung ist der erste Schritt auf dem Weg der Schorfabwehr.

Unser konzentrierter Netz- und Haftschwefel THIOVIT hat sich in zahlreichen Vergleichsversuchen ausgezeichnet bewährt. Dieses neuartige Präparat in Pulverform ermöglicht die zweckmässigste Verwertung der pilz- und milchentötenden Eigenschaften dieses Schwefels in feinsten Form. Der Schutzbelag ist regelmässig verteilt und weist eine auffallend gute Regenbeständigkeit auf. Anhand von zahlreichen praktischen Erfahrungen empfehlen wir:

0,75 % THIOVIT gegen Schorf;

0,75 % THIOVIT + 2 % SANDOVIT gegen Schorf und Rote Spinne;

0,75 % THIOVIT + 0,1 % Eisenvitriol + 0,2 % SANDOVIT für 2—3 Vorblütenspritzungen gegen den Apfelmehltau.

In allen Fällen ist gründliche Spritzarbeitsvoraussetzung für den Erfolg. Unsere Spritzpläne und die ausführlichen «SANDOZ-Mitteilungen» mit den zahlenmässigen Beweisen der Ueberlegenheit von THIOVIT gegenüber den bisherigen Schorfbekämpfungsmitteln werden auf Wunsch jedem Interessenten kostenlos zugestellt.